



Der Magistrat

Dezernat I

Dezernat für
Umwelt und Verkehr

Stadtrat Andreas Kowol

 . September 2017

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 14. September 2017, Frage Nr. 65
gestellt durch den Stadtverordneten Peter Schulz (AfD)

Frage:

An dem als Motorradstellplatz ausgewiesenen Parkplatz Friedrichstraße/Bahnhofstraße wurden, trotz der Zusicherung des Magistrats, bislang keine Maßnahmen ergriffen, die den unübersichtlichen Zustand beenden.

Ich frage den Magistrat:

1. Welche Maßnahmen sollen konkret unternommen werden?
2. Wann ist mit der Durchführung dieser Maßnahmen zu rechnen?

Die Frage des Stadtverordneten Schulz beantworte ich wie folgt:

Zu 1: Der Motorradstellplatz in der Friedrichstraße ist durch Beschilderung am Beginn des Motorradstellplatzes sowie durch Markierung des Parkbereiches am Beginn und am Ende eindeutig gekennzeichnet. Da es aber immer wieder zu Problemen mit abgestellten Pkw innerhalb des Motorradstellplatzes kommt, könnten folgende Maßnahmen Abhilfe schaffen:

- Zur Verdeutlichung des Motorradparkbereiches ist die Beschilderung am Beginn und am Ende des Parkbereiches möglich.
- Als Abgrenzung zur Fahrbahn ist in Ergänzung der vorhandenen Markierung von Parkwinkeln eine durchgängige Markierung auf gesamter Länge des Parkbereiches möglich.
- Zur Einhaltung der verkehrsbehördlichen Anordnungen und somit zur Verhinderung der Blockierung der Motorradstellplätze durch Pkw kann durch die Verkehrsüberwachung eingewirkt werden.

- Eine Kennzeichnung von Motorradparkplätzen durch Piktogramme ist durch die Straßenverkehrsordnung nicht vorgesehen. Daher kann auch keine straßenverkehrsbehördliche Anordnung erfolgen.
- Eine Einzelplatzmarkierung der Motorradstellplätze ist grundsätzlich möglich. Diese Einzelplatzmarkierung führt allerdings dazu, dass sich die Anzahl der regulären Stellplätze aufgrund der notwendigen Dimensionierung des Einzelstellplatzes gegenüber der heutigen Abstellpraxis reduziert.
- Die Installation von Pollern / Bügeln zur Verhinderung des Abstellens von Pkw führt ebenfalls zur Reduzierung der Stellplatzanzahl.

Das Tiefbau- und Vermessungsamt schlägt, neben einer verstärkten Verkehrsüberwachung, die Beschilderung am Beginn und am Ende des Parkbereiches sowie eine durchgängige Markierung auf der gesamten Länge des Parkbereiches vor.

Zu 2: Die Durchführung der Beschilderung und Markierung erfolgt nach straßenverkehrsbehördlicher Anordnung.



Herr Leng

12/09/17

LANDESHAUPTSTADT



Der Magistrat

Dezernat I

Dezernat für Soziales, Bildung,
Wohnen und Integration

Stadtrat Christoph Manjura

14. September 2017

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 14. September 2017, Frage Nr. 81
gestellt durch die Stadtverordnete Simone Koch (CDU)

Fragen:

1. *Stimmt es, dass Vormerkungen von Eltern gänzlich unbeantwortet bleiben?*
2. *Trifft es zu, dass es trotz der Einführung von „WIKITA“ nach wie vor eine Rolle spielt, wie oft Eltern in der Kita vorstellig werden?*
3. *Wie kann sichergestellt werden, dass Eltern in angemessenem Abstand vor Rückkehr in den Beruf eine Platzzusage erhalten?*
4. *Welche Erfahrungen sind aus anderen Städten mit ähnlichen Systemen bekannt?*

Die Fragen der Stadtverordneten beantworte ich wie folgt:

Vorbemerkung:

Grundsätzlich handelt es sich bei WIKITA um ein System der zentralen elektronischen Vormerkung von Plätzen in der Kindertagesbetreuung im vorschulischen Alter. Die Vergabe von Plätzen bzw. Aufnahmen von Kindern erfolgt weiter durch die Träger bzw. die Leitungen der Einrichtungen.

In WIKITA befinden sich (Stand 6. September 2017) 79.147 Vormerkungen (inkl. gelöschter Vormerkungen).

Diese Vormerkungen beziehen sich auf - 15.601 Kinder. Über 50.000 der Vormerkungen wurden von den Eltern per Internet getätigt, was eine enorme Entlastung für die Kindertagesstätten und auch für die Eltern bedeutet, die nicht in jede Kindertagesstätte vor Ort gehen müssen. Auch Änderung des Aufnahmewunschdatums, der Adressdaten bzw. der Telefonnummer können bequem von daheim vorgenommen werden. Das System ist fehlerfrei und wird als anwenderfreundlich beschrieben.

- 2 -

Zu Frage 1:

Nein, es bleiben keine Vormerkung unbeantwortet.

Im Zuge der Weiterentwicklung des Verfahrens WIKITA im Rahmen einer trägerübergreifenden Arbeitsgruppe unter Kenntnisnahme des Stadtelternbeirats der städtischen Einrichtungen wurden vielfältige Verbesserungen des Prozesses angeregt und umgesetzt (z. B. Informationsfeld, Sortierfunktionen, Dringlichkeit, Betreuungsarten übersichtlicher gestaltet, etc.). Eine wesentliche Neuerung ist dabei eine regelmäßige automatisierte Rückmeldung an die Eltern zu ihren aktuellen Vormerkungen. Somit erhalten Eltern im halbjährlichen Rhythmus einen Überblick. Gleichzeitig dient die Benachrichtigung, in der Regel durch E-Mail, der Erinnerung an die unbedingt notwendige Datenpflege, da nur so die Eltern im Falle eines Platzangebots oder Rückfragen erreichbar sind.

Auch bei jeder Form der Löschung einer Vormerkung werden die Eltern per E-Mail darüber informiert.

Zu Frage 2:

Da die Platzvergabe gewollt weiterhin in der Verantwortung der Träger liegt, kann zu dieser Frage keine Aussage getroffen werden.

Zu Frage 3:

Die Platzvergabe erfolgt weiter durch die Kindertagesstätten bzw. deren Leitungen. WIKITA ist ein reines Vormerkssystem welches die Kindertagesstätten bei der Pflege der Vormerkungen und der Bereinigung der Vormerklisten, sowie auch bei der Auswahl der zu vergebenden Betreuungsplätze (sortieren nach Betreuungsart, Vormerkdatum, Aufnahmewunschdatum, Geburtsdatum etc.) unterstützt.

Hinweis:

Bei ordnungsgemäßer Bearbeitung der Vormerklisten durch die Kindertagesstätten reduziert sich die Zahl der Platzsuchenden erheblich, was zur Folge hat, dass bei der Platzvergabe nicht mehr eine Vielzahl von Eltern kontaktiert werden, deren Kinder ggf. bereits versorgt sind. Dadurch kann der Aufwand bei der Platzvergabe verringert und oftmals Eltern zeitnah ein Platz angeboten werden. Hierzu sind korrekte und aktuelle Kontaktdaten der Eltern erforderlich, weshalb zusätzlich an die Datenpflege erinnert wird.

Zu Frage 4:

Die angewendeten Systeme sind entsprechend der unterschiedlichen kommunalen Praxen heterogen, woraus sich eine schwere Vergleichbarkeit ergibt. WIKITA wurde aus einem modularen Modell (Nikita der Firma Moyses & Partner) eigens für Wiesbaden entwickelt und wird ständig an die Bedürfnisse der Eltern bzw. Kindertagesstätten angepasst. Auch zukünftig wird es weitere Anpassungen an die Erfordernisse der Wiesbadener "Kita-Landschaft" geben. Ob es ein ähnlich modulares reines Vormerkssystem in anderen Städten gibt, ist nicht bekannt.


Verteiler:

Dezernat I

Dezernat I/Pressereferat

Amt 16



Der Magistrat

Dezernat I

Dezernat für Ordnung
und Gesundheit

Stadtrat Dr. Oliver Franz

Juni 2017

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 29. Juni 2017, Frage Nr. 75
gestellt durch die Stadtverordnete Anita Hebenstreit (SPD)

Frage:

Einer Pressemitteilung des Pressereferates der Landeshauptstadt Wiesbaden vom 18. Februar 2016 war zu entnehmen, dass vermehrt Ratten im Stadtgebiet gesichtet wurden und entsprechende Hinweise an das Ordnungsamt mit der Bitte um weitere Veranlassung gerichtet wurden.

Nach den gesetzlichen Vorgaben der Schädlingsbekämpfungsverordnung ist jeder Grundstückseigentümer verpflichtet, einschlägige Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung einzuleiten. Dies sollte jedoch erst nach der gesetzlich vorgeschriebenen Meldung an das Ordnungsamt erfolgen.

Ich frage den Magistrat:

1. Wie oft wurde das zuständige Dezernat in 2016 und 2017 zu diesem Thema von Bürgerinnen und Bürgern über entsprechende Beobachtungen informiert?
2. Gab bzw. gibt es Stadtteile, die besonders betroffen waren?
3. Welche Maßnahmen wurden in welcher Häufigkeit 2016 und 2017 auf städtischen Flächen durchgeführt?
4. Wie sieht die aktuelle Situation in Wiesbaden aus (private und öffentliche Flächen)?

Die Frage der/des Stadtverordneten beantworte ich wie folgt:

Zu 1.:

Dem Ordnungsamt wurden im Jahr 2016 insgesamt 83 Beobachtungen von Bürgerinnen und Bürgern gemeldet, in 2017 waren es bis zum heutigen Tag 41 Fälle.

Zu 2.:

Es gibt keine Stadtteile die besonders betroffen sind. Die Beobachtungen verteilen sich gleichmäßig über das Stadtgebiet.

- 2 -

Zu 3.:

Zur Rattenbekämpfung wurden folgende Maßnahmen durchgeführt:

- Meldung an ELW bezüglich Auslegung von Ködern in den Kanälen. Die Auslegung der Köder erfolgt innerhalb von ein bis zwei Tagen.
- Information an das Grünflächenamt bezüglich Grünschnitts.
- Beauftragung eines Schädlingsbekämpfers.

Zu 4.:

In den Sommermonaten häufen sich generell die Mitteilungen von Bürgerinnen und Bürgern.

Verteiler
Pressereferat
16
31

Dezernat VII zur Tgb.-Nr. 255/17 Frist: 27.06.2017, 12:00 h



Der Magistrat

Dezernat I

Dezernat für
Umwelt und Verkehr

Stadtrat Andreas Kowol

7. August 2017

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 29.06.2017, Frage Nr. 72
gestellt durch den Stadtverordneten Christian Bachmann (FW/BLW)

Frage:

In einigen Städten können Carsharing-Fahrzeuge auf öffentlichen Parkplätzen im Rahmen von Park-Verträgen (Sondertarife oder Pauschalabgeltungen) abgestellt werden. Für die Attraktivität sind einfache und vielfältige Abstellmöglichkeiten aufgrund der Tauschsystematik wichtig. Ohne Privilegierung von Carsharing-Fahrzeuge verschärft sich der Parkdruck im öffentlichen Raum.

Ich frage den Magistrat:

1. Wie bewertet der Magistrat die rechtlichen Rahmenbedingungen einer Parkflächen-Privilegierung des Carsharings im Rahmen der StVO, wo besteht ggf. eine solche Regelung bereits und wo ist sie ggf. geplant?
2. Mit welchen Carsharing-Unternehmen hat die Stadt Parkverträge und wie hoch sind die Einnahmen?
3. Wie bewertet der Magistrat die Auswirkungen des Carsharings in Wiesbaden auf den Parkdruck im öffentlichen Raum?
4. Wie beurteilt der Magistrat die langfristige Entwicklung des Carsharings?

Die Frage des Stadtverordneten Bachmann beantworte ich wie folgt:

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Bundestag hat das „Gesetz zur Bevorrechtigung des Carsharing (Carsharinggesetz - CsgG)“ verabschiedet. Es wird am 01. September 2017 offiziell in Kraft treten. Das neue Carsharinggesetz ermöglicht unterschiedliche Privilegierungen. Für CarSharing-Anbieter, die ihre Fahrzeuge an festen Stationen zur Verfügung stellen (stationsbasiertes CarSharing), können reservierte, unternehmensspezifisch zugeordnete Stellplätze im öffentlichen Straßenraum eingerichtet werden. Für stationsunabhängige Angebote (free-floating CarSharing) können allgemeine Stellplätze ausgewiesen werden.

Diese werden dann von allen offiziell gekennzeichneten CarSharing-Fahrzeugen gemeinsam genutzt.

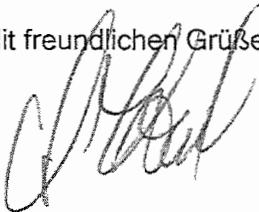
Mit der Einrichtung von Stellplätzen für stationsbasiertes CarSharing können die Kommunen ab sofort beginnen. Denn: Wie das Bundesgesetz nun klarstellt, ist die Einrichtung solcher Stellplätze eine Sondernutzung. Und Sondernutzungs-Satzungen sind in den Kommunen bereits vorhanden. Damit ist der Weg frei, CarSharing als Sondernutzungstatbestand in die vor Ort bereits geltenden Satzungen aufzunehmen.

Im Allgemeinen führt der vermehrte Einsatz von Carsharing zu einer Abnahme des privaten PKW-Besitzes. Dadurch wird auch der Parkdruck verringert. Derzeit ist jedoch aufgrund der bisher niedrigen Nutzung des Carsharings noch keine Wirkung auf den Parkraum im öffentlichen Straßenraum erkennbar. Grundsätzlich steht der Magistrat dem vermehrten Einsatz von Carsharing positiv gegenüber. Ziel ist, den privaten PKW-Besitz deutlich zu reduzieren, um den Parkraum durch eine Mehrfachnutzung öffentlich zugänglicher Carsharing -Fahrzeuge zu entlasten.

Aktuell werden in Wiesbaden im öffentlichen Raum lediglich an einem Standort (Yorckstraße) 6 Stellplätze über „book-n-drive“ Mobilitätssysteme GmbH vorgehalten. Die Nutzungsgebühr für diesen Standort beträgt jährlich 580,00 €. Die Regelung erfolgte über einen Gestattungsvertrag.

Der Magistrat verspricht sich von der Erhöhung der Anzahl der Carsharing-Anbieter und der Anzahl der Carsharing-Fahrzeuge langfristig eine erhebliche Reduzierung des privaten PKW-Besitzes und damit eine merkliche Entlastung des Straßenraumparkens. Verlässliche Zahlen für eine quantifizierende Abschätzung liegen nicht vor.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be a stylized name, possibly 'C. B. ...', written over the closing text.



Der Magistrat

Dezernat I

Dezernat für Soziales, Bildung,
Wohnen und Integration

Stadtrat Christoph Manjura

14. September 2017

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 14. September 2017, Frage Nr. 79
gestellt durch die/den Stadtverordnete/n Mechthilde Coigné Fraktion L&P

Frage:

Sind die Bemühungen der Stadt Wiesbaden, dass das vom ASB genutzte Gebäude für einen Jugendtreff zur Verfügung steht, damit beendet?

Wenn nicht, was ist geplant?

Sollte es zu einem Verkauf des Grundstücks und des ehem. Rettungswache-Gebäudes durch die Stadt Mainz kommen, nimmt die Stadt dann das Vorkaufsrecht wahr?

Gibt es Alternativen für die Einrichtung eines Jugendtreffs in Mainz-Kostheim? Was ist diesbezüglich geplant?

In welcher Höhe müssen Mittel in den Haushaltsplan 2018/2019 für die Einrichtung und die Trägerschaft eines Jugendtreffs in Kostheim durch die LH Wiesbaden eingestellt werden?


Die Frage der/des Stadtverordneten beantworte ich wie folgt:

Die Bemühungen der Stadt Wiesbaden sind damit nicht beendet. Es gibt diesbezüglich bereits regelmäßigen Kontakt mit der Stadt Mainz. Bisher hat aber der ASB den Vertrag zur Nutzung des Geländes nicht gekündigt.

Bisher ist geplant, zunächst die Eignung des Gebäudes für einen Jugendtreff zu prüfen und dann ggf. in einem zweiten Schritt - ebenso wie der ASB bisher - einen Miet- oder Pachtvertrag abzuschließen.

Vor Ort wurden in den vergangenen Jahren viele Alternativen geprüft und aus unterschiedlichsten Gründen verworfen. Sollte sich der Standort ehemalige Rettungswache nicht eignen oder nicht zur Verfügung stehen, würde die Suche fortgesetzt.

Es müssten 50.440,- € eingestellt werden.



- 2 -

Verteiler:
Dezernat I
Dezernat I/Pressereferat
Amt 16



Der Magistrat

Dezernat I

Dezernat für Umwelt
und Verkehr

Stadtrat Andreas Kowol

16. August 2017

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 14. September 2017, Frage Nr. 76
gestellt durch den Stadtverordneten Jürgen Wernergold (Afd)

Frage:

Im Stadtparlament antwortete Stadtrat Kowol als Dezernent für Umwelt und Verkehr am 29.6.17 auf die Frage von Frau Weinerth (CDU), wie viele Beschwerden es über Straßenmusik in Wiesbaden im Jahr 2016 gegeben habe: „Bei der Straßenverkehrsbehörde gab es im Jahr 2016 eine Beschwerde (im Jahr 2015 sechs Beschwerden).“

In einem Artikel der Welt mit dem Titel „Lärmbelästigung durch Straßenmusik nimmt stark zu“ vom 17.7.16 heißt es: „Einen Anstieg können auch die Behörden in Wiesbaden verzeichnen: Gab es 2014 57 Beschwerden, waren es 2015 schon 111.“

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie kommen die erheblich voneinander abweichenden Beschwerdezahlen aus der Stellungnahme des Dezernenten Kowol und dem Artikel aus Welt vom 17.7.16 zustande?
2. Werden Beschwerden von Bürgern nach Behörden getrennt voneinander erfasst, egal ob es sich um den gleichen Beschwerdegrund handelt?
3. Falls Beschwerden nach Behörden getrennt erfasst werden, warum berücksichtigte Herr Kowol diesen Umstand in seiner Antwort nicht?

Die Frage der/des Stadtverordneten beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung habe ich im Rahmen der Fragestunde Frau Stadtv. Weinerth ausschließlich die Zahlen nennen können, die mir auf Rückfrage von den mir obliegenden Ämtern genannt wurden. Eine Berichterstattung mit abweichenden Zahlen der WELT waren mir zu dem Zeitpunkt nicht bekannt.

Zu 2:

Grundsätzlich werden die unzähligen Beschwerden zu den unterschiedlichsten Themen und Fachlichkeiten nicht alle statistisch erfasst, damit wären alle Behörden angesichts der hohen Fallzahlen und der großen inhaltlichen Ausdifferenzierung schlicht überfordert. Soweit dies

- für das Beschwerdemanagement,
- aufgrund einer besonderen inhaltlichen Bedeutung,
- aufgrund rechtlicher Vorgaben
- oder aufgrund einer stetig hohen Nachfrage

erforderlich ist, werden einzelne Beschwerdetatbestände vorrangig statistisch erfasst. Beschwerden von Bürger/-innen gehen bei den jeweiligen Fachämtern und dem Bürgerreferat ein. Letzteres reicht die Anfragen an die Fachämter weiter.

Oft kann telefonisch bereits Abhilfe geschaffen und so unkompliziert die Lösung des Konfliktes erzielt werden. Auch hier erfolgt im Regelfall keine statistische Dokumentation. Im konkreten Fall der Straßenmusiker wurden sowohl beim Umweltamt, der Straßenverkehrsbehörde, als auch bei der Leitstelle der Stadtpolizei, jeweils unabhängig voneinander Beschwerden eingereicht bzw. dorthin weitergeleitet.

Anfragen/Beschwerden beim Umweltamt wurden nicht erfasst. Gezielt nachgefragt berichtet man hier von vielleicht 3-4 Anrufen im Jahr 2016. Beim Straßenverkehrsamt gibt es aus 2016 einen Vorgang, im Übrigen werden auch hierzu dort keine statistischen Erhebungen gemacht.

Zu 3:

Die genannten Zahlen basierten auf Angaben der meinem Dezernat angehörigen Ämter 34 und 36. Auf welcher Basis die WELT ihre Daten zusammentrug, ist mir nicht bekannt. Eventuelles, weiteres Zahlenmaterial des Ordnungsamtes waren mir bislang ebenfalls nicht bekannt.

Mit freundlichen Grüßen





Der Magistrat

Dezernat I

Dezernat für
Stadtentwicklung und Bau

Stadträtin Sigrid Möricke

5. September 2017

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 14.09.2017, Frage Nr. 77
gestellt durch den Stadtverordneten Dimitri Schulz (AfD)

Die Brandkatastrophe im Londoner Grenfell Tower vom 14.6.2017 hat 80 Menschenleben gefordert und ist maßgeblich auf eine in Brand geratene Fassadenisolierung aus Polystyrol zurückzuführen.

Als Reaktion auf die Katastrophe bat der hessische Wirtschaftsminister Al-Wazir in einer Mitteilung vom 30.6.2017 alle hessischen Kommune und kreisfreien Städte um eine zeitnahe Überprüfung aller vor 1984 gebauten Hochhäuser.

Fragen:

1. In welchem Stadium befindet sich die Überprüfung des Hochhausbestands der Landeshauptstadt Wiesbaden?
2. Wie viele ordnungsrechtliche Maßnahmen wurden gegen Hauseigentümer aufgrund von festgestellten Brandschutzmängeln seit 2010 seitens der Landeshauptstadt Wiesbaden verhängt?
3. Die Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen fordert ein Verbot von Polystyrol-Dämmungen ab einer Gebäudehöhe von 7 m. Wird sich auch der Magistrat in der aktuellen Novelle der Hessischen Bauordnung für ein Verbot von Polystyrol-Dämmungen ab einer Gebäudehöhe von 7 m einsetzen?

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Fragen des Herrn Stadtverordneten Dimitri Schulz beantworte ich wie folgt:

Frage 1:

Innerhalb der Landeshauptstadt Wiesbaden befinden sich 73 Hochhäuser. Für 67 dieser Hochhäuser wurde eine Baugenehmigung vor 1984 erteilt.

Das Bauaufsichtsamt und die Feuerwehr Wiesbaden untersuchen derzeit gemeinsam zunächst die 45 Wohnhochhäuser und im Anschluss daran die 22 Bürohochhäuser, für die eine Baugenehmigung vor 1984 erteilt wurde, hinsichtlich ihres Fassadenaufbaus. Im Vorfeld wurden bereits alle Eigentümer der Wohnhochhäuser schriftlich über die beabsichtigte Überprüfung unterrichtet und ihnen dabei der zwischenzeitlich ergangene Erlass des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung (HMWEVL) vom 08.08.2017 zur Überprüfung der Außenfassaden von Hochhäusern bekannt gegeben. Unabhängig davon werden Hochhäuser als so genannte Sonderbauten alle 5 Jahre einer wiederkehrenden Sicherheitsüberprüfung durch Bauaufsichtsamt und Feuerwehr unterzogen.

Unter den von der Bauaufsicht und der Feuerwehr bis Anfang September besichtigten 10 Wohnhochhäusern befinden sich 8 Wohnhochhäuser, bei denen nachträglich eine Fassadensanierung stattgefunden hat. Bei allen überprüften Wohnhochhäusern konnten hinsichtlich ihres Fassadenaufbaus keine brennbaren Materialien festgestellt werden.

Frage 2:

Seit 2010 wurden aufgrund von Anzeigen, Meldungen und Mitteilungen über baurechtswidrige Zustände insgesamt 2518 Verfahren zur Prüfung und Herstellung baurechtmäßiger Zustände bearbeitet. Daneben wurden 909 Verfahren der wiederkehrenden Sicherheitsüberprüfung von Sonderbauten bearbeitet.

Wie viele ordnungsrechtliche Maßnahmen aufgrund von festgestellten Brandschutzmängeln verhängt wurden, lässt sich kurzfristig nicht exakt ermitteln. Die Vorschriften der Hessischen Bauordnung dienen überwiegend dem Brandschutz; insoweit haben sich mindestens die Hälfte der Verfahren mit der Prüfung und Beseitigung von Brandschutzmängeln, wie z. B. Brandschutzanforderungen an Decken, Brandwände, Flucht- und Rettungswege, Feuerlöschanlagen, die Wirksamkeit und Betriebssicherheit technischer Anlagen (z. B. Brandmelde- und Alarmierungsanlagen, Lüftungsanlagen, Sprinkleranlagen etc.) befasst.

Frage 3:

Eine Anhörung der Landesregierung vor Einbringung des Gesetzesentwurfs in den Landtag ist nach Mitteilung des HMWEVL nicht mehr vorgesehen. Seitens des HMWEVL wird davon ausgegangen, dass der Hessische Landtag zur Änderung der HBO eine Anhörung durchführen wird.

Im Rahmen dieser Anhörung wird der Magistrat ein Verbot von Polystyrol-Dämmungen ab einer Gebäudehöhe von 7 m befürworten.

S. 